



## Obligatorische berufliche Vorsorge

### BV-Pläne

#### Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, nach folgenden Kriterien:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

#### Versicherter Lohn

Grundlage für die Berechnung der Vorsorgeleistungen und der Beiträge ist der volle AHV-pflichtige Jahreslohn (ohne Koordinationsabzug).

#### Beiträge

Die Beiträge sind abhängig vom jeweiligen Alter der versicherten Person und richten sich nach folgender Skala:

#### Beiträge in % des AHV-pflichtigen Jahreslohnes

	18-24	25-34	35-44	45-54	55-65 <sup>1)</sup>
<b>Plan BV1</b>	2.3	9.5	10.1	13.7	14.8
<b>Plan BV2</b>	2.3	12.5	12.5	15.0	15.0
<b>Plan BV3</b>	2.3	15.0	15.0	15.0	15.0
<b>Plan BV4</b>	2.3	17.5	17.5	17.5	17.5
<b>Plan BV5</b>	2.3	11.0	16.0	20.0	23.0

<sup>1)</sup> Schlussalter Frauen 64

Der Plan BV1 enthält die Mindestbeitragssätze, welche in jedem Fall das BVG-Obligatorium abdecken. Der Beitrag für die mitversicherten Risikoleistungen beträgt in allen Plänen einheitlich 2.3% bzw. 1.8% in der obersten Altersgruppe. Bei den Plänen mit einem höheren Gesamtbeitragssatz (BV2, BV3, BV4 und BV5) erhöht sich somit einzig der Sparbeitrag, was zu entsprechend verbesserten Altersleistungen führt.

#### Abrechnung mit der Pensionskasse

Die Pensionskasse ermittelt aufgrund der gemeldeten Personen und deren Löhne den voraussichtlichen Jahresbeitrag für das laufende Jahr und stellt dem Betrieb am Ende jeden Quartals einen Viertel dieses Betrages als unveränderbare Quartalspauschale in Rechnung.

Am Ende des Jahres meldet der Betrieb die effektiv ausbezahlten Jahreslöhne mit einer von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Liste. Aufgrund dieser Lohnmeldung ermittelt die Pensionskasse die effektiv geschuldeten Jahresbeiträge.

Die am Ende des Jahres gemeldeten Löhne sind zugleich Grundlage für die vierteljährlichen Pauschalrechnungen des kommenden Jahres.

Der Betrieb seinerseits bringt gegenüber seinen Angestellten die dem monatlich ausbezahlten Lohn entsprechenden Beiträge in Abzug.